Mindestanforderungen an die Bietereignung

Im Rahmen der Angebotsprüfung erfolgt auch die Prüfung der Bietereignung. Diese erfolgt anhand der per Eigenerklärung gemachten Angaben nach den im folgenden beschriebenen Mindestanforderungen.

Die vom Bieter gemachten Angaben zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit gem. § 6a VOB/A müssen ausreichend ausführlich sein und eindeutig nachvollzogen werden können. Die Bietereignung muss durch den AG verneint werden, wenn die Referenzen nicht ausreichend beschrieben sind, weil beispielsweise

- keine Erfahrung / Referenz eingereicht bzw. Angabe nicht vollständig getätigt wurde,
- Vergleichbarkeit der Erfahrung / Referenz nicht ausreichend dargelegt wurde,
- Angaben für den Auftraggeber nicht ohne weiteres nachvollziehbar bzw. erkennbar sind oder
- Referenzen/Angaben nicht in deutscher Sprache eingereicht sind.

Mindestanforderungen an die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 6a VOB/A)

- Berufshaftpflichtversicherung (Nachweis durch Vorlage einer Kopie des Versicherungsscheins im Zuschlagsfall):
  Die Deckungssummen müssen mindestens betragen:
  - 3.000.000 EUR für Personen- und Sachschäden (je Schadensfall, 2-fach maximiert im Versicherungsjahr)
  - 500.000 EUR für Vermögensschäden (je Schadensfall, 2-fach maximiert im Versicherungsjahr)

Mindestanforderungen an technische und berufliche Leistungsfähigkeit (§ 6a VOB/A)

- Nachweis der erfolgreichen Durchführung einer Baumaßnahme in einem Krankenhaus mit einem Volumen von mindestens 300 TEUR (brutto)
- Nachweis/Bestätigung, dass das Projektteam in derselben Konstellation und in mindestens neun der benannten Gewerke schon einmal zusammengearbeitet hat